

Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung  
Schönbergstraße 100 • 65199 Wiesbaden

An die Mitglieder  
des Fachbereichsrats Polizei

Aktenzeichen: Z 2.3.6 Ku

Ansprechpartnerin: Daniel Kuss  
E-Mail: daniel.kuss@hfpv-hessen.de  
Telefon: 0611 5829 - 115

Datum: 24. Juni 2019

## **Richtlinien für die Hospitation im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten bei einer ausländischen Behörde/ Dienststelle oder der eines anderen Bundeslandes**

### I. Allgemeines

a. Europa wächst zusammen. Eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union ist es, den Bürgern einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewähren. Der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam bestimmt, diesen Raum zu erhalten und weiter zu entwickeln. Zusätzlich erfordern die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene eine effektive Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder. Diese genannten Sachlagen begründen, dass die Studierenden am Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bereits in ihrer Ausbildung für nationale und internationale Prozesse sensibilisiert werden. Daher können Studierende des Fachbereichs Polizei im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten ein Praktikum im europäischen Ausland oder in einem außerhessischen Bundesland, in begründeten Ausnahmefällen auch in einem außereuropäischen Land, absolvieren.

b. Das Auslandspraktikum oder Praktikum in einem anderen Bundesland wird im Modul 5.2.1 (S) / 5.2.2 (K) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPVD) durchgeführt. Es muss mit den Zielen und Inhalten der Module 5.2.1 (S) / 5.2.2 (K) der APOgPVD vereinbar sein.

c. Die Koordination der berufspraktischen Studienzeiten erfolgt durch die Ausbildungsleitung (§17 APOgPVD).

Das Auslandspraktikum oder das Praktikum in einem anderen Bundesland ist von den Studierenden eigenverantwortlich zu planen. Dies beinhaltet grundsätzlich auch die erste Kontaktaufnahme zur beabsichtigten Praktikumsdienststelle.

Die Ausbildungsleitung und die jeweilige Abteilungsleitung unterstützen die Studierenden erforderlichenfalls bei der Planung / Durchführung des Praktikums.

Eine Ausnahme bilden derzeit Praktika in den Städten Köln, Hamburg, Berlin, München und Wien. Die Kontaktaufnahme mit der Praktikumsdienststelle sowie die administrativen Belange erfolgen zentral durch die Ausbildungsleitung.

...

## II. Voraussetzungen

a. Die Gesamtstudienleistungen der oder des Studierenden müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung durchschnittlich 10 Punkte betragen. Dabei soll weder in den fachtheoretischen noch in den berufspraktischen Studienzeiten, ein Durchschnittswert unter 9 Punkten liegen.

Bei nichtbestandenem Studienleistungen ist eine Bewerbung ausgeschlossen.

Neben der fachlichen Leistung ist die persönliche Eignung in die Entscheidung einzubeziehen. Maßgebend für die Entscheidung ist der Gesamteindruck im Auswahlgespräch. Studierende der HfPV werden als Repräsentanten der Polizei Hessen in ein anderes Bundesland oder ins Ausland entsendet und sollen sich ihrer Botschafterrolle bewusst sein und diese entsprechend umsetzen.

b. Ein Praktikum im Ausland setzt grundsätzlich den Nachweis vertiefter allgemeiner sowie fachspezifischer Kenntnisse der entsprechenden Landessprache voraus.

## III. Antrag

a. Der Antrag ist mit einer aussagekräftigen Bewerbung bis zum Ende der 2. Woche des 4. Studienabschnittes an die Abteilungsleitung des jeweiligen Studienortes zu richten.

Der Bewerbung erfordert:

- die Benennung einer Praktikumsbehörde bzw. eines Zielortes
- im Falle eines Auslandspraktikums einen Nachweis über die unter II. b benannten Fähigkeiten und Kenntnisse

b. Unmittelbar nach Eingang der Bewerbungen unterrichtet die jeweilige Abteilungsleitung die Ausbildungsleitung sowie die übrigen Abteilungsleitungen über die gewünschten Praktikumsbehörden.

Sollten bei mehrmaliger Benennung einzelner Behörden im In- und Ausland deren Aufnahmekapazitäten erschöpft sein, stimmen sich die Abteilungsleitungen zunächst untereinander ab und unterrichten die Bewerberinnen und Bewerber über die Bewerberlage.

c. Die Entscheidung über die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Praktikum in einem anderen Bundesland oder im Ausland trifft die Ausbildungsleitung unter Einbindung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters auf der Basis der Ergebnisse einer gemeinsamen Konferenz der Abteilungsleitungen unter Vorsitz der Ausbildungsleitung.

d. Die bis dahin über die Abteilungsleitungen bekannt gegebenen Rückmeldefristen (Zu- oder Absagen) sind unbedingt einzuhalten. Studierende, die nicht am geregelten Einzeldienst teilnehmen, sondern durch ihre Praktikumsbehörde ein individuelles Ausbildungsangebot erhalten, legen der jeweiligen Abteilungsleitung den erstellten Ablaufplan vor.

e. Die Studierenden sind mit Ihrer Bewerbung Teil eines aufwändigen Auswahlverfahrens. Die Entscheidung der Studierenden, ein Auslandspraktikum absolvieren zu wollen, ist bindend. Kein Bundesland und keine ausländische Dienststelle ist verpflichtet, Praktikanten aufzunehmen. Dass dies seit 2003 für die Studierenden der HfPV angeboten werden kann, ist den bislang positiven Erfahrungen aller Beteiligten und deren Engagement zu verdanken. Mit Beginn des Auswahlverfahrens sind verschiedene Behörden mit den Praktikumsanfragen befasst. Eine Absage nach Beginn des Verfahrens ist nur in begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheitsfall, Pflegebedürfnis, soziale/finanzielle Härte etc) möglich. Hierunter fällt beispielsweise nicht, dass

das aufnehmende Bundesland das Führen der eigenen Waffe nicht gestattet, private Pläne und Termine nicht mehr realisiert werden können oder die mit dem Auslandsaufenthalt verbundenen Kosten höher sind als erwartet.

#### IV. Durchführung

a. Für die An- und Rückreise sowie während des Aufenthaltes in anderen Bundesländern oder im Ausland wird Dienstunfallschutz gewährt, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer dienstähnlichen Tätigkeit und einem schädigenden Ereignis gegeben ist.

b. Die Dienstuniform (ohne Waffen) darf im Ausland lediglich zu Repräsentationsterminen getragen werden.

c. Sowohl das Tragen der Uniform als auch das Führen der hessischen Dienstwaffen anlässlich eines Praktikums in einem anderen Bundesland sind ausschließlich nur dann zu gestatten, wenn die aufnehmende Dienststelle/Behörde des jeweiligen Bundeslandes dies genehmigt.

d. Sämtliche Kosten, die durch das Praktikum entstehen, sind von den Studierenden zu tragen. Reisekosten werden nicht erstattet.

e. Die Studierenden erstellen bis Ende der 1. Woche des 6. Studienabschnittes unter Beifügung von Bilddateien einen Bericht über ihr Praktikum. Sie erklären sich grundsätzlich zu einer Präsentation an ihrem Studienort und einer Veröffentlichung im Intranet, in der Zeitschrift der HfPV „Spectrum“ sowie anderer polizeibezogener Medien bereit.

Der Bericht ist der jeweiligen Abteilungsleitung vorzulegen und wird durch diese bewertet. Die Bewertung fließt zu 10 % in die Modulnote (5.2) ein.